Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 420
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jürn Jakob Schultze-Berndt (CDU)

vom 07. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

zum Thema:
Kritische Infrastrukturen und Blackout-Prävention

und **Antwort** vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Jürn Jakob Schultze-Berndt (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23420
vom 07. Mai 2020
über Kritische Infrastrukturen und Blackout-Prävention

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass Mitarbeiter von Unternehmen, die Kritische Infrastrukturen betreuen, nicht sicherheitsüberprüft werden?

Zu 1.:
Mitarbeitende von Unternehmen werden überprüft, wenn das Unternehmen einen staatlichen Auftrag hat, der den Zugang zu Verschlusssachen im Sinne des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erfordert oder ermöglicht, oder wenn Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind (Sabotageschutz). Andere Unternehmen und deren Mitarbeitende werden mangels gesetzlicher Grundlage nicht überprüft.

2. Welche Landesgesetze müssten geändert werden, um eine Sicherheitsüberprüfung für Personen einzuführen, die beruflich Kritische Infrastrukturen betreuen?

Zu 2.:
Die Sicherheitsüberprüfung von Personen ist landesgesetzlich geregelt durch das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz-BSÜG) in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2018 (GVBl. S. 418). Die Festlegung der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, die zu den lebenswichtigen Einrichtungen gehören, erfolgt durch die Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2. September 2003 (GVBl. S. 316).

3. Ist es zutreffend, dass auf dem Flughafen Tegel alle Mitarbeiter sich grundsätzlich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen?

Zu 3.:
Das ist nicht zutreffend. Nach dem Luftsicherheitsgesetz werden Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Personen durchgeführt, deren Aufgaben in § 7 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz definiert werden.

4. Bewertet der Senat den Schutzraum „Flughafen“ qualitativ höher, als den Schutzraum von Betreibern Kritischer Infrastrukturen?

Zu 4.:
Nein.

5. Welche (Notfall-)Planungen existieren für die Stadt Berlin im Falle eines Blackouts im Stromnetz?

Zu 5.:
Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind gemäß § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Unter anderem treffen die Netzbetreiber technische und organisatorische Vorkehrungen, um auf Störungen reagieren und die Versorgung bei Ausfällen so schnell wie möglich wiederherstellen zu können.

Der Berliner Verteilnetzbetreiber hat in seiner Infrastruktur Rückfallebenen zur Kompensation von Ausfällen von Leitungen und Trafostationen geschaffen. Dazu gehören auch weitere präventive Maßnahmen, beispielsweise eigene Notfallpläne, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Darin werden Maßnahmen zur Bewältigung von Notfällen und Krisen durch die Unternehmen selbst geregelt. Diese installieren auch ein eigenes Krisenmanagement sowie Krisenstäbe. Die Konzepte werden der Energieaufsichtsbehörde des Landes Berlin vorgestellt. Bei einer Gefährdung bzw. Störung unterrichten die Energieversorgungsunternehmen unverzüglich die jeweiligen Aufsichtsbehörden und Katastrophenschutzbehörden. Die Einbeziehung der Energieversorgungsunternehmen in die Planungen und Vorbereitungen des Landes Berlin für den Katastrophenfall ist unerlässlich. Deswegen gibt es regelmäßige Berichte über den Zustand der Netze sowie einen verstärkten Austausch über die aktuellen Sicherheitskonzepte für den Fall einer Versorgungsunterbrechung mit der Energieaufsichtsbehörde des Landes Berlin.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe steht in ihrer Funktion als Energieaufsichtsbehörde in regelmäßigem Austausch mit Netzbetreibern zu Fragen der Sicherheit der Netze und dem Aufbau des Berliner Stromnetzes nach einem Blackout-Fall.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit der Katastrophenschutzbehörden untereinander sowie mit den Betreibern Kritischer Infrastrukturen.
Für den Fall großflächiger Stromausfälle arbeiten die Ordnungsbehörden eng zusammen. Bei der Polizei Berlin bestehen seit mehreren Jahren Pläne für großflächige Stromausfälle, die u.a. verkehrspolizeiliche Maßnahmen sowie die Unterstützung anderer Behörden und das Informieren der Bevölkerung beinhalten. Zudem ist die Berliner Feuerwehr auf derartige Szenarien vorbereitet und verfügt über eine entsprechende Einsatzplanung. Daneben besteht ein Konzept der sogenannten Katastrophenschutz-Leuchttürme, welches einen weiteren Bestandteil

zur Bewältigung eines derartigen Blackouts darstellt. Hier wird auf die Antwort des Senats, , Drucksache18/21267, unter Nr. 3, verwiesen. Bezüglich weiterer Tätigkeiten in Bezug auf den Katastrophenschutz, Netzersatzanlagen / Notstromaggregate wird auf die Antwort des Senats, Drucksache 18/20418, verwiesen.

6. Welche Planungen existieren für den Neustart des Berliner Stromnetzes nach einem totalen Blackout?

Zu 6.:
Für den Fall eines großflächigen Stromausfalls in Berlin hat Stromnetz Berlin ein Blackout-Konzept umgesetzt. Dabei hat sich Stromnetz Berlin zum Ziel gesetzt, die Kommunikationsfähigkeit und die allgemeinen Betriebsabläufe im Blackout-Fall für mindestens 72 Stunden aufrechtzuerhalten. Das Blackout-Konzept umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Abgestimmtes Netzwiederaufbaukonzept mit den Kraftwerken der Vattenfall Wärme AG und unter Führung des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz;
- Etabliertes Krisenmanagement, um im Krisenfall die Handlungsfähigkeit als Netzbetreiber sicherzustellen und zügig zum Normalbetrieb zurückzukehren;
- Eigene vom öffentlichen Netz unabhängige Telekommunikations- und IT-Infrastruktur für den Notfall;
- Versorgung der Einsatzkräfte in Einsatzzentren, Leitstellen und Krisenstab;
- Sicherung der Eigenbedarfsanlagen in Umspannwerken durch angepasste Betriebsroutinen;
- Autarke Kraftstoffnotversorgung für Fahrzeugpool und Netzersatzanlagen;
- Sicherheitskonzept zum Schutz der Belegschaft sowie der Anlagen und Einrichtungen der Stromversorgung;
- Regelmäßige Wiederaufbautrainings mit 50Hertz und den Netzbetreibern der Arbeitsgemeinschaft Flächennetzbetreiber Ost (ARGE FNB Ost) sowie eigene Trainings mit dem Personal der Vattenfall Wärme AG;
- Intensive und realitätsnahe Trainings des Leitstellenpersonals am Trainingssimulator zur Beherrschung komplexer Situationen und Störungen;
- Krisenstabübungen zur Stärkung und zum Ausbau von innerbetrieblichen Kommunikationsstrukturen sowie zwischen Senatsstellen, Sicherheitsbehörden und Betreibern Kritischer Infrastrukturen in Berlin.

Das Energiewirtschaftsgesetz gibt den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern in den §§ 13 und 14 gesetzliche Instrumente an die Hand, um im Falle von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems Maßnahmen zur Netzstabilisierung und zur Wiederherstellung der Versorgung einzuleiten. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Wiederversorgung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern und Betreibern von Erzeugungsanlagen. Das Netzwiederaufbaukonzept der Stromnetz Berlin beinhaltet unterschiedliche Varianten für den Neustart des Stromnetzes nach einem totalen Blackout, bei denen eine Spannungsvorgabe durch die Übertragungsnetzbetreiberin erfolgt oder Erzeugungskapazitäten in Berlin für die Netzwiederherstellung genutzt werden können.

7. Wann hat die letzte Katastrophenschutzübung für diesen Fall stattgefunden und welche bundesgesetzlichen Regelungen existieren für eine derartige Katastrophenübung?

Zu 7.:
Das Szenario eines großflächigen Stromausfalls war zuletzt Gegenstand einer Planbesprechung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 18. Juni 2019. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse aus dem letztjährigen Stromausfall in Berlin Köpenick breit ausgewertet, unter anderem in einer von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport initiierten „Lessons learned“- Veranstaltung am 27.3.2019 sowie in einem Symposium der Berliner Feuerwehr am 10.5.2019.

Das Recht des Katastrophenschutzes ist Angelegenheit der Länder, insofern werden keine entsprechenden Regelungen in Bundesgesetzen getroffen.

8. Gibt es eine landesgesetzliche Regelung, die eine Katastrophenschutzübung für einen Blackout Kritischer Infrastrukturen (Gas, Stromnetz, Stromerzeugung, Wärmeversorgung, Telekommunikation, Wasser und Abwasser) vorschreibt?

Zu 8.:
Nein.

Berlin, den 25. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport